

Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über die Ausführung des Landtagsbeschlusses betreffend die Erlassung einer Durchführungs-Verordnung zum Vermögens-Steuer-Circular vom 10. April 1837.

Hoher Landtag!

Ueber Antrag des Hrn. Abg. Dr. Waibel beauftragte der Landtag mit Beschluß vom 8. Nov. 1890 den Landes-Ausschuß eine Durchführungsverordnung zum Vermögens-Steuer-Circular vom 10. April 1837 auszuarbeiten. Der Landesauschuß kam diesem Auftrage nach und unterbreitete den bezüglichen Entwurf, welcher nicht nur die Unklarheiten des Gesetzes beheben, sondern auch die größten Lücken desselben einigermaßen ausfüllen sollte, mit Zuschrift vom 3. Juni 1891 Z. 1337 der hohen k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen, hochdieselbe wolle den Standpunkt der hohen k. k. Regierung den diese demselben gegenüber einnehme, bekanntgeben.

Gemäß Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 8. August 1891 Nr. 18696 hat der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 31. Juli Z. 3035 hierüber folgendes eröffnet:

Die Regierung hält principiell an der Anschauung fest, daß den Landesauschüssen das Recht, Durchführungsverordnungen mit verbindender Kraft zu Gesetzen zu erlassen, nicht zusteht. Denn nach Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867 N.-G.-Bl. Nr. 145 ist die Erlassung von Verordnungen mit verbindender Kraft den Staatsbehörden vorbehalten und kann daher Verordnungen, welche von anderen Organen als den Staatsbehörden ergehen, weder eine Giltigkeit noch eine Erzwingbarkeit im Sinne des citirten Staatsgrundgesetzes zuerkannt werden. Es wäre auch mit der verantwortlichen Stellung der Regierung nicht vereinbar, daß die Verordnungsgewalt von Organen gehandhabt wird, welchen nicht jene Verantwortlichkeit auferlegt ist, die Kraft des Art. 12 des obgedachten Staatsgrundgesetzes und Kraft des Gesetzes vom 25. Juli 1867 N.-G.-Bl. Nr. 101 der Regierung und ihren Organen obliegt.

Bei dieser Sachlage hält es der Herr Minister nicht für geboten, in eine einbringliche Prüfung der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Verordnungsentwurfes einzugehen und bemerkt nur, daß einige von den Bestimmungen des Entwurfes meritorische Aenderungen des Sub. Circulars vom 10. April 1837 beinhalten. Ich weise in dieser Beziehung auf die zu den §§ 15, 17, 18, 24, 25,

30 und 31 getroffenen Anordnungen hin. Da nun das auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. März 1837 erlassene Gubern.Circular vom 10. April 1837, über die Vermögenssteuer in Vorarlberg Gesetzeskraft hat, kann es nur im Wege eines Gesetzes einer Abänderung unterzogen werden, wie dies auch bereits durch die Landesgesetze vom 2. Oktober 1868 L.-G.-Bl. Nr. 41 und vom 3. Jänner 1887 L.-G.-Bl. Nr. 2 thatsächlich geschehen ist.

Insoweit daher Abänderungen des Vermögenssteuergesetzes beabsichtigt werden, könnten sie überhaupt im Wege einer Verordnung nicht zur Geltung gebracht werden.

Der vom Landesauschusse mitgetheilte Verordnungsentwurf erscheint daher vom formellen und materiellen Standpunkte unannehmbar und die Regierung kann demselben nicht zustimmen, wobei insbesondere auch die Erwägung maßgebend ist, daß, wie dem Vorarlberger Landtage wiederholt bekannt gegeben wurde, der Bestand der Vermögenssteuer in Vorarlberg ohnehin zeitlich begrenzt ist, und daß die Regierung zu einer weiteren Ausbildung dieses Institutes um so weniger die Hand bieten kann, als der Fortbestand einer Vermögenssteuer für Gemeindezwecke überhaupt nicht im Interesse der Staatsfinanzverwaltung, sowie der im Zuge befindlichen Reform der directen Steuern gelegen ist.

Aus dieser Erklärung geht hervor, daß die Regierung nicht nur dem Landes-Auschusse das Recht zur Erlassung einer Durchführungs-Verordnung zum Vermögens-Steuer-Circular vom 10. April 1837 abspricht, sondern auch auf das Entschiedenste ablehnt, die Sache selbst in die Hand zu nehmen und zu ordnen, weshalb nicht die geringste Aussicht vorhanden ist, daß durch irgend welche neuen Schritte in dieser Angelegenheit etwas zu erreichen wäre, und daher auch die Vornahme solcher nicht in Antrag gebracht werden kann.

Als der Landes-Auschuß in seiner Sitzung vom 31. August 1891 beschloß, den Act dem Landtage zur Kenntnissnahme beziehungsweise weiteren Beschlußfassung in Vorlage zu bringen, wäre wenigstens noch nach der Richtung eine Initiative möglich gewesen, die Regierung aufzufordern, die allgemeine Steuerreform zu beschleunigen, um damit auch in unserem Lande die Verumlagerung der unbedeckten Gemeinde-Erfordernisse durch Zuschläge auf die Staatssteuern zu ermöglichen.

Mittlerweile hat die Regierung die bezüglichen Entwürfe im Reichsrathe eingebracht und so besteht die Hoffnung, daß durch das Gelingen der staatlichen Steuerreform die Möglichkeit geschaffen werde, daß das in vielen seiner Bestimmungen so unklare, lückenhafte und den geänderten Verhältnissen vielfach nicht mehr entsprechende Vermögens-Steuer-Circular vom 10. April 1837 in nicht zu fernher Zeit entbehrlich werde.

Es bleibt sonach nichts anders übrig, als zu stellen den

A n t r a g:

Der h. Landtag wolle die Schritte des Landes-Auschusses wegen Erlassung einer Durchführungsverordnung zum Vermögens-Steuer-Circular und die im Berichte aufgeführte diesbezügliche Erklärung der Regierung zur Kenntnis nehmen.

Bregenz, den 9. März 1892.

Welte,
Obmannstellvertreter.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.